

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 3, 2017

März

steuern+recht aktuell

pwc

Inhalt

Business Meldungen

- EU-Austritt Großbritanniens: Brexit - und was nun?
- Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen – Gegenäußerung der Bundesregierung
- Geplante US-Steuerreform – Handlungsbedarf für deutsche Unternehmen
- Alles zum Thema Abschlussprüfungsreform
- Verwaltung finalisiert Standards für automatischen Austausch von Finanzinformationen
- Finanzverwaltung konkretisiert Grundsätze zur Aufteilung des Arbeitslohns nach DBA
- Neues BMF-Schreiben zu Cum/Cum-Geschäften geplant
- BMF überarbeitet Anwendungsschreiben zu Investitionsabzugsbeträgen

Rechtsprechung

- Hinzurechnungsbesteuerung auf dem unionsrechtlichen Prüfstand
- Keine Ersatzerbschaftsteuer bei nichtrechtsfähiger Stiftung
- Rückstellung für die Wartung geleaster Flugzeuge
- Wertaufholungsverpflichtung nach Einbringung von Betriebsvermögen
- Nachträgliche Anschaffungskosten bei Finanzierungsmaßnahmen eines unternehmerisch beteiligten Aktionärs
- Befreiung nach Mutter-Tochter-Richtlinie setzt tatsächliche Steuererhebung voraus
- Schuldzinsen als Sonderbetriebsausgaben bei doppelstöckiger Personengesellschaft
- Umsatzsteuerliche Organschaft bei insolvenzrechtlicher Eigenverwaltung beendet
- Unternehmereigenschaft im kommunalen Bereich
- Pauschale Vergütungen für ärztlichen Bereitschaftsdienst nicht steuerfrei
- Veräußerungsverlust bei Ratenzahlung anteilig aufzuteilen
- Voraussetzungen für die Annahme einer Entnahme aus dem Betriebsvermögen
- Bürgschaftsinanspruchnahme als nachträgliche Anschaffungskosten?

Business Meldungen

EU-Austritt Großbritanniens: Brexit - und was nun?

Nun ist es amtlich: Die Londoner Regierung hat am 29. März 2017 den offiziellen Austritt Großbritanniens aus der Staatengemeinschaft erklärt. Damit ist der Weg frei für die zweijährigen Verhandlungen mit Brüssel. Die britische Mitgliedschaft in der Europäischen Union endet damit voraussichtlich im März 2019.

Warum Unternehmen schon jetzt mögliche steuerliche Auswirkungen im Auge behalten und mit in ihre unternehmerischen Planungen einbeziehen sollten und welche möglichen steuerlichen und rechtlichen Folgen drohen, darüber informieren wir Sie in der neuen Serie „Brexit – und was nun?“

In der von PwC erstellten Publikation "Leaving the EU: Tax, Legal and people impact of Brexit on German businesses" nehmen unsere Experten ferner konkret zum bilateralen Verhältnis zwischen Deutschland und Großbritannien unter steuerlichen und rechtlichen Aspekten Stellung und beleuchten ferner die Auswirkungen auf die berufliche Mobilität von Arbeitnehmern.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/03/29/serie-eu-austritt-grossbritanniens-brexit-und-was-nun/>

Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen – Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 10. März 2017 zum Entwurf eines Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen erstmals Stellung genommen. Die Bundesregierung hat am 15. März 2017 auf die Stellungnahme der Länderkammer reagiert und ihre Gegenäußerung im Kabinett beschlossen.

Mit dem vom Bundeskabinett am 25. Januar 2017 beschlossenen Gesetzentwurf soll verhindert werden, dass multinationale Unternehmen Gewinne durch Lizenzzahlungen in Staaten mit besonderen Präferenzregelungen (sogenannte Lizenz-, Patent- oder IP-Boxen) verschieben, die nicht den Anforderungen des BEPS-Projekts der OECD und G20 entsprechen. Zur Umsetzung der Abzugsbeschränkung wird hierzu ein neuer § 4j Einkommensteuergesetz (EStG) eingeführt, der erstmals für Aufwendungen anzuwenden sein soll, die nach dem 31. Dezember 2017 entstehen. Auf die vom Bundesrat hierzu aufgeworfenen Empfehlungen und Prüfbitten hat die Bundesregierung nunmehr reagiert und Stellung bezogen. Danach begrüßt die Bundesregierung, dass der Bundesrat den Gesetzentwurf als wichtigen Schritt zur Bekämpfung der Steuervermeidung befürwortet und damit seine Zustimmung zur Einführung einer Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zahlungen an nicht Nexus-konforme Patentboxen zum Ausdruck bringt.

Nachfolgende Vorschläge der Länderkammer wird die Bundesregierung prüfen:

Nachweis gewährleistet: Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die erforderlichen Nachweise für die Inanspruchnahme der Rückausnahme von der Abzugsbeschränkung und zur Erfüllung des Nexus-Ansatzes bereits im Rahmen heutiger Dokumentationspflichten eingefordert werden können und ob es dazu ergänzender Regelungen bedarf. Begründung: Die Überwachung der Umstellung in den

einzelnen Staaten auf den Nexus-Ansatz erfolgt bisher durch die EU beziehungsweise OECD. Dabei erfolgt jedoch nur eine staatenweise Typenprüfung. Die Erfüllung der Nexus-Voraussetzungen und deren Umfang im Einzelfall bleiben jedoch offen. Nach Ansicht der Länderkammer besteht deshalb Klärungsbedarf, welche nationalen Prüfungsmaßnahmen notwendig sind und wie deren praktischer Vollzug gewährleistet werden kann.

Klarstellung beim Gläubiger (§ 4j Absatz 1 EStG und § 4j Abs. 2 Satz 3 EStG): Der Gläubiger im Sinne des § 4j EStG kann auch eine im Ausland transparent besteuerte Personengesellschaft oder eine z.B. nach dem Check-the-box-Verfahren transparent besteuerte Kapitalgesellschaft sein. Die vom Bundesrat nunmehr vorgeschlagenen Änderungen u.a. die Wörter „beim Gläubiger“ durch die Wörter „des Gläubigers“ zu ersetzen, dienen der Klarstellung. In Fällen, in denen der Gläubiger eine rechtsfähige, aber nach dem Steuerrecht ihres Sitzstaats transparent besteuerte Einheit ist, soll so die Anwendbarkeit der Vorschrift sichergestellt werden.

Verweis auf BEPS-Report der OECD angeregt: Der Bundesrat bittet überdies, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 4j Abs.1 EStG die Sätze 4 bis 6 durch einen Verweis auf den OECD-Bericht zum BEPS-Aktionspunkt 5 ersetzt werden können. Begründung der angeregten Änderung: § 4j Abs. 1 Satz 4 EStG soll regeln, dass die Lizenzschranke nicht gilt, wenn die ausländische Präferenzregelung dem Nexus-Ansatz der OECD entspricht. Die beiden folgenden Sätze versuchen, den Nexus-Ansatz eigenständig zu definieren. Dies berge nach Ansicht der Ländervertreter die Gefahr, dass die Definition durch Verwaltung und Rechtsprechung abweichend von der OECD-Auslegung allein nach dem nationalen Wortlaut interpretiert wird.

Belastung bei mehreren Gläubigern: § 4j EStG sieht vor, dass Aufwendungen für Rechteüberlassungen durch eine nahestehende Person im Sinne des § 1 Abs. 2 Außensteuergesetz (AStG) nicht oder nur zum Teil abziehbar sind, wenn die Zahlung beim Empfänger niedrig besteuert wird (Ertragsteuerbelastung < 25%) und eine niedrige Besteuerung nicht bereits auf der Regelbesteuerung in dem betreffenden Staat, sondern auf einer besonderen Präferenzregelung (zum Beispiel „Lizenzbox“) beruht. Nach der Stellungnahme des Bundesrates ist bei mehreren Gläubigern dabei die niedrigste Belastung maßgeblich. Die Ergänzung diene der Klarstellung, auf welche Belastung bei mehreren Gläubigern abzustellen sei.

Steuerbegünstigung für Deutschkurse: Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit eine Steuerbegünstigung für Deutschkurse, die Arbeitgeber zur beruflichen Integration bei ihnen beschäftigter Flüchtlinge anbieten, in das Einkommensteuergesetz aufgenommen werden kann.

Neu - Steuerbegünstigung von Sanierungsgewinnen vorgesehen: Neu ins Gesetz aufgenommen werden soll eine Regelung zur Steuerbegünstigung von Sanierungsgewinnen. Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zweck einer unternehmensbezogenen Sanierung sind auf Antrag steuerfrei, wenn das Unternehmen sanierungsbedürftig und sanierungsfähig ist, der Schuldenerlass als Sanierungsmaßnahmen geeignet ist und aus betrieblichen Gründen und in Sanierungsabsicht der Gläubiger erfolgt. Das gilt auf Antrag und unter den gleichen Voraussetzungen auch für die Gewerbesteuer. Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3a (neu) EStG hat dabei zur Folge, dass

- zum Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellte Verlustvorträge zu Beginn des Veranlagungszeitraums der Entstehung des Sanierungsgewinns entfallen und
- im Sanierungsjahr entstehende negative Einkünfte nicht mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen und nicht in anderen Veranlagungszeiträumen abgezogen werden können.

Ergänzend hierzu geregelt: Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben, die mit einem steuerfreien Sanierungsgewinn in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum der Sanierungsgewinn entsteht, nicht abgezogen werden.

Begründung für diese ins Gesetz neu aufgenommene Regelung: Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben die Besteuerung von Sanierungsgewinnen nach Streichung des § 3 Nummer 66 EStG als in einem Zielkonflikt mit der Insolvenzordnung stehend bewertet. Dementsprechend wurden bislang auf der Grundlage des BMF-Schreibens vom 27. März 2003 sachliche Billigkeitsmaßnahmen gewährt. Mit dem Beschluss des Großen Senats vom 28. November 2016 sieht der Bundesfinanzhof in der durch das BMF-Schreiben eingeführten Verwaltungspraxis einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Die vom Bundesrat vorgeschlagene gesetzliche Normierung soll diesen Mangel beheben und Rechtssicherheit für die Unternehmen bei Sanierungsvorhaben herstellen.

Lesen Sie hierzu auch den Blogbeitrag „*Bundesfinanzhof kassiert den Sanierungserlass – Der Gesetzgeber muss jetzt handeln!*“

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/02/10/bundesfinanzhof-kassiert-den-sanierungserlass-der-gesetzgeber-muss-jetzt-handeln/>

Von der Bundesregierung abgelehnt: Den Ländervorschlag, wonach § 4j und § 9 Abs. 5 Satz 2 EStG bereits erstmals für Aufwendungen angewendet werden können, die nach dem 31. Dezember 2016 entstehen, lehnt die Bundesregierung indes kategorisch ab. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anwendung der Regelungen auf Aufwendungen, die den Steuerbilanzgewinn nach dem 31. Dezember 2017 mindern, diene nach Ansicht der Bundesregierung insbesondere der praktischen Umsetzbarkeit der Regelung.

Anmerkung: Als Reaktion auf den Beschluss des Großen Senats des BFH hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main am 22. Februar 2017 verfügt, dass bis auf Weiteres keine begünstigenden Verwaltungsmaßnahmen (Stundung, Erlass, verbindliche Auskunft) in Sanierungsfällen mehr getroffen werden dürfen.

Geplante US-Steuerreform – Handlungsbedarf für deutsche Unternehmen

In den USA werden aktuell Änderungen des Steuersystems vorgeschlagen, die erhebliche Auswirkungen auf deutsche Unternehmen haben könnten.

Mehr zu den Vorschlägen lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/03/09/geplante-us-steuerreform-handlungsbedarf-fuer-deutsche-unternehmen/>

Alles zum Thema Abschlussprüfungsreform – kompakt, übersichtlich und informativ

Die Abschlussprüfungsreform der Europäischen Kommission (vom 17. Juni 2016) birgt viele Neuerungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs) und ihre Gruppengesellschaften. Um die Komplexität der Auswirkungen aus unterschiedlichen Blickwinkeln darzustellen, haben wir wesentliche Fragestellungen für Sie auf unserer Website aufbereitet und stellen Ihnen diese als zentrale Informationsquelle zur Verfügung.

Die Themenauswahl umfasst die Themen, die nach unserer Erfahrung für unsere Mandanten besonders wichtig sind, und reicht unter anderem von der externen Rotation, den Nichtprüfungsleistungen, dem neuen Bestätigungsvermerk bis hin zum Ausschreibungsleitfaden nach neuer EU-Regulierung.

Auch unsere Ansprechpartner inklusive Kontaktdaten finden Sie unter:

<http://www.pwc.de/abschlusspruefungsreform>

Verwaltung finalisiert Standards für automatischen Austausch von Finanzinformationen

Die Finanzverwaltung hat jetzt das endgültige BMF-Schreiben zu Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem automatischen Austausch von Finanzinformationen sowie dem FATCA-Abkommen veröffentlicht. Vorausgegangen waren mehrere Entwurfsschreiben, die nunmehr einer endgültigen Fassung zugeführt wurden.

Hintergrund: Zur Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerhinterziehung sowie sonstiger Formen mangelnder Steuerdisziplin hatte die OECD den Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten entwickelt (Common Reporting Standard, CRS). Am 29. Oktober 2014 verpflichtete sich Deutschland neben zahlreichen anderen Ländern zur Umsetzung eines solchen Austausches. Der CRS verpflichtet Finanzinstitute, Informationen über Finanzvermögen, welches für Steuerpflichtige aus am Informationsaustausch teilnehmenden Ländern und Gebieten verwaltet wird, an die deutsche Steuerverwaltung zu melden. Diese Informationen werden zwischen den Steuerverwaltungen der teilnehmenden Staaten ausgetauscht. Durch Abschluss des sogenannten FATCA-Abkommens zwischen Deutschland und den USA am 31. Mai 2013 wurde ebenfalls eine Regelung zum automatischen Austausch steuerlich relevanter, von Finanzinstituten erhobener Daten geschaffen, die für die Erhöhung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten sorgen soll.

Das BMF hat nunmehr das endgültige – insgesamt 96 Seiten umfassende – Schreiben zu Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem automatischen Austausch von Finanzinformationen sowie dem FATCA-Abkommen veröffentlicht.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 1. Februar 2017 (IV B 6 – S 1315/13/10021 :044) – veröffentlicht am 3. März 2017

Finanzverwaltung konkretisiert Grundsätze zur Aufteilung des Arbeitslohns nach DBA

Im einem 20 Seiten umfassenden Schreiben ergänzt die Finanzverwaltung ihr aus 2014 stammendes Anwendungsschreiben zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen und nimmt Änderungen in dem aus 1983 stammenden Auslandstätigkeitserlass vor.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/03/21/finanzverwaltung-konkretisiert-grundsätze-zur-aufteilung-des-arbeitslohns-nach-dba/>

Neues BMF-Schreiben geplant: Bund und Länder einigen sich über steuerliche Aufarbeitung von Cum/Cum-Geschäften

Bund und Länder haben sich nach eigenen Angaben einvernehmlich auf Kriterien zur steuerlichen Aufarbeitung vergangener Cum/Cum-Gestaltungen verständigt. Die Finanzämter der Länder können damit flächendeckend und nach einheitlichen Kriterien Cum/Cum-Transaktionen aufgreifen, die vor der Gesetzesänderung bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt wurden.

Die Einigung wurde in der Sitzung der Steuerabteilungsleiter der Finanzministerien von Bund und Ländern erzielt, die vom 1. bis 3. März 2017 in Berlin tagten. Zur Umsetzung des Beschlusses wird ein weiteres BMF-Schreiben vorbereitet. Das bestehende BMF-Schreiben vom 11. November 2016 zur wirtschaftlichen Zurechnung bei Wertpapiergeschäften behält Gültigkeit.

BMF überarbeitet Anwendungsschreiben zu Investitionsabzugsbeträgen

Das Bundesfinanzministerium hat in einem 18 Seiten umfassenden Schreiben zu den Investitionsabzugsbeträgen in der aktuell gültigen Fassung des § 7g Absatz 1 bis 4 und 7 Einkommensteuergesetz Stellung genommen. Damit ersetzt die Finanzverwaltung ihr zur früheren Rechtslage ergangenes Schreiben aus 2013.

Näheres dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/03/23/finanzverwaltung-ueberarbeitet-anwendungsschreiben-zu-investitionsabzugsbetrageen/>

Rechtsprechung

Hinzurechnungsbesteuerung auf dem unionsrechtlichen Prüfstand

Der Bundesfinanzhof hat Zweifel, ob die Hinzurechnungsbesteuerung von Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter in Drittstaatsverhältnissen mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Die Münchener Richter haben dazu in einem aktuellen Verfahren den Europäischen Gerichtshof angerufen.

Der aktuelle Fall: Die Klägerin, eine im Inland ansässige GmbH, war zu 30% an einer schweizerischen AG beteiligt. Die AG hatte mit einer weiteren inländischen GmbH (Z-GmbH) einen Forderungskaufvertrag geschlossen. Die Z-GmbH war danach an Erlösen diverser Sportvereine beteiligt und trat diese Forderungen an die AG ab. In der Folge sah das Finanzamt in der AG eine sogenannte Zwischengesellschaft für Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter und unterwarf diese im Streitjahr 2005 der Hinzurechnungsbesteuerung. Eine Vorgehensweise, die mit dem deutschen Steuerrecht im Einklang steht. Unter dem Blickwinkel des EU-Rechts – so der BFH – kann sich jedoch eine andere Beurteilung ergeben. Denn der EuGH hatte unlängst bei einer vergleichbaren britischen Regelung mit Urteil vom 12. September 2006 (C-196/04, *Cadbury Schweppes*) entschieden, dass der Steuerpflichtige unter bestimmten Voraussetzungen eine Hinzurechnungsbesteuerung abwenden kann. Den deutschen Gesetzgeber hat dies dazu bewogen, für Beteiligungen an Zwischengesellschaften aus EU- und EWR-Staaten ab dem Jahr 2008 eine Entlastungsmöglichkeit durch einen Motivtest gesetzlich zu verankern. Für in Drittstaaten wie der Schweiz ansässige Zwischengesellschaften gibt es jedoch keine vergleichbare Entlastungsmöglichkeit. Ob diese Benachteiligung gegen EU-Recht verstößt, haben jetzt die Luxemburger Richter zu entscheiden.

Fundstelle

BFH-Beschluss vom 12. Oktober 2016 (I R 80/14), veröffentlicht am 15. März 2017

Keine Ersatzerbschaftsteuer bei nichtrechtsfähiger Stiftung

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs unterliegt eine nichtrechtsfähige Stiftung nicht der sogenannte Ersatzerbschaftsteuer. Nur rechtsfähige Familienstiftungen müssen – durch die gesetzliche Fiktion eines Generationenwechsels – alle 30 Jahre mit einer Erbschaftsteuer rechnen.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/03/15/keine-ersatzerbschaftsteuer-bei-nichtrechtsfaehiger-stiftung/>

Rückstellung für die Wartung geleaster Flugzeuge

Nach einer Entscheidung des BFH kann für die privatrechtliche Verpflichtung auf Zahlung von Wartungsrücklagen-Garantiebeträgen eine Rückstellung gebildet werden, wenn bei Vertragsbeendigung kein Anspruch auf Rückerstattung der Beträge besteht und der Steuerpflichtige deshalb stets mit den vereinbarten Beträgen belastet bleibt.

Im Streitfall verpflichtete sich der Kläger, ein Luftverkehrsunternehmen, privatrechtlich gegenüber seinem Leasinggeber zur Wartung des jeweils überlassenen Flugzeugs und zu Einzahlungen in eine Wartungsrücklage, die bei vertragsgemäßer Wartung zu erstatten waren. Die Zahlung konnte durch Vorlage einer Bankbürgschaft abgedungen werden. In diesen Fällen bildete der Kläger Rückstellungen. Das Finanzamt hatte zum einen eine Forderung auf Erstattung künftiger Wartungsaufwendungen aktiviert und zweitens die betreffenden Rückstellungen nicht anerkannt. Bezüglich letzterem verwies es auf ein Urteil des BFH vom 19. Mai 1987, wonach der Halter eines Luftfahrtgerätes nicht berechtigt sei, vor Ablauf der zulässigen Betriebszeit Rückstellungen für die Verpflichtung zur Grund- oder Teilüberholung des Luftfahrtgerätes zu bilden. Das Finanzgericht Düsseldorf gab der Klage teilweise statt. Begründung der Vorinstanz: Die Einzahlungen in die Wartungsrücklagen waren nicht – wie vom Finanzamt beabsichtigt – als bedingte Erstattungsforderung vor Durchführung der Wartung zu aktivieren, sondern sind laufende Betriebsausgaben. In diesem Punkt wurde der Klage stattgegeben.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Wartung dürften jedoch nach Ansicht der Finanzrichter keine Rückstellungen gebildet werden. Denn die künftigen Wartungsaufwendungen können weder als öffentlich-rechtliche noch als privatrechtliche Verpflichtung zurückgestellt werden. Mit dem Wartungsaufwand liege sogenannter eigenbetrieblicher Aufwand vor, der keine geeignete Grundlage für eine Rückstellung ist. Der BFH hatte bisher stets die Frage verneint, ob die wirtschaftliche Verursachung des Wartungsaufwandes zeitlich vor der Durchführung der Wartung liegt. Denn wesentliches Merkmal der Überholungsverpflichtung ist das Erreichen der zulässigen Betriebszeit, die den typischerweise auftretenden Ermüdungs- und Abnutzungserscheinungen des Luftfahrtgeräts Rechnung trägt. Angesichts der Unteilbarkeit dieses Tatbestandsmerkmals könne, so die Düsseldorfer Richter, vor Erreichen der zulässigen Betriebszeit von einer wesentlichen Verursachung der Verbindlichkeit nicht ausgegangen werden. Auch sei höchstrichterlich geklärt, dass eine Verpflichtung, die lediglich darauf gerichtet ist, die objektive Nutzbarkeit eines Wirtschaftsguts in Zeiträumen nach Ablauf des Bilanzstichtags zu ermöglichen, in den bis dahin abgeschlossenen Rechnungsperioden wirtschaftlich noch nicht verursacht ist (BFH-Urteil vom 17. Oktober 2013 – IV R 7/11).

Das Finanzgericht wendete damit die zu öffentlich-rechtlichen Wartungsverpflichtungen ergangene BFH-Rechtsprechung auch auf privatrechtliche Verpflichtungen (das heißt hier gegenüber dem Leasinggeber) an. Begründung: Die gegenüber dem Leasinggeber eingegangene Wartungsverpflichtung sei identisch mit der öffentlich-rechtlichen luftverkehrsrechtlichen Verpflichtung, letztere überlagere die privatrechtliche Verpflichtung.

Das letzte Wort in der Sache hatten jetzt die BFH-Richter und hielten die Revision der Klägerin für begründet. Danach sei das Finanzgericht Düsseldorf bezogen auf den Bilanzstichtag (31. Dezember 2005) zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Klägerin nicht berechtigt war, eine Rückstellung für künftige Wartungsaufwendungen zu bilden. Allerdings sei das Finanzgericht im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass das Einkommen und der Gewerbeertrag nicht bezogen auf die Erstattung künftiger Wartungsaufwendungen zu erhöhen waren. Fazit des BFH: Die Klägerin durfte zwar keine Rückstellung aus öffentlich-rechtlicher Verpflichtung bilden. Es besteht jedoch aufgrund der Leasingverträge eine zivilrechtliche ungewisse Verbindlichkeit, für die eine Rückstellung zu bilden ist. Denn bei Beendigung des Leasingvertrags bestand kein Anspruch der Klägerin auf Rückerstattung der gezahlten Wartungsrücklagen-Garantiebeträge oder auf einen Verzicht auf die Inanspruchnahme aus der Bankbürgschaft.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 9. November 2016 (I R 43/15), veröffentlicht am 15. März 2017

Wertaufholungsverpflichtung nach Einbringung von Betriebsvermögen

Eine gewinnerhöhende Wertaufholung ist nach einer Entscheidung des BFH auch dann vorzunehmen, wenn nach einer ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung von GmbH-Anteilen diese später wieder werthaltig werden. Etwa weil der GmbH durch einen begünstigten Einbringungsvorgang neues Betriebsvermögen zugeführt wird.

Im entschiedenen Fall war streitig, ob im Nachgang zu einer ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung einer GmbH-Beteiligung im Zuge einer späteren Buchwerteinbringung von Teilbetrieben in die fragliche GmbH eine Wertaufholung in der Steuerbilanz vorzunehmen ist. Die Vorinstanz hatte in diesem Fall zunächst eine teilwertberichtigende Wertaufholung bei umwandlungsbegünstigtem Einbringungsvorgang verneint. Der Urteilstenor des Finanzgerichts Münster: Werden Anteile an einer aufnehmenden GmbH zuvor ausschüttungsbedingt auf den niedrigen Teilwert abgeschrieben und erfolgt anschließend eine Wertsteigerung der GmbH-Anteile, die ausschließlich auf einen begünstigten Einbringungsvorgang zurückzuführen ist, ist keine gewinnerhöhende Wertaufholung möglich.

Der BFH entschied indes, dass das Finanzamt seinen zur Insolvenztabelle angemeldeten Steuerforderungen zu Recht eine gewinnerhöhende Wertaufholung zugrunde gelegt hatte. Begründung der obersten Finanzrichter: Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz i.V.m. § 8 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz ist eine zum Betriebsvermögen gehörende Beteiligung grundsätzlich mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Entspricht der Ansatz einer Beteiligung, die bereits am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen gehört hat, dieser Maßgabe durch den Ansatz eines niedrigeren Teilwerts nicht, ist die Bewertung dennoch mit den Anschaffungskosten vorzunehmen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass ein niedrigerer Teilwert angesetzt werden kann. Nach diesen Maßstäben kam im Streitfall eine Wertabschreibung für die BFH-Richter nicht in Betracht, da diese gesetzlich nicht zugelassen ist.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 8. November 2016 (I R 49/15), veröffentlicht am 15. März 2017

Nachträgliche Anschaffungskosten bei Finanzierungsmaßnahmen eines unternehmerisch beteiligten Aktionärs

Die Gewährung eines krisenbestimmten Darlehens an die AG durch einen Aktionär, der zu diesem Zeitpunkt an der Gesellschaft unternehmerisch beteiligt ist, führt nach einer Entscheidung des BFH zu nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung. Der Fall betraf die Rechtslage vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen.

Im entschiedenen Fall war streitig, ob ein ausgefallenes Darlehen in Höhe von 500.000 DM, das der Kläger im Jahr 1999 der S-AG als deren Aktionär gewährte, als nachträgliche Anschaffungskosten bei der Ermittlung des Auflösungsverlustes nach § 17 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Streitjahres 2001 zu berücksichtigen war.

Nach § 17 Abs. 1 und 4 EStG gehört zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch der Gewinn aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft, wenn der Gesellschafter innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war und er die Beteiligung in seinem Privatvermögen hielt. Entsprechendes gilt für die aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft entstehenden Verluste. Die Entstehung eines im Jahre 2001 zu berücksichtigenden Auflösungsverlustes setzt dabei voraus, dass mit Zuteilungen und Rückzahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen nicht mehr zu rechnen ist und feststeht, ob und in welcher Höhe noch nachträgliche Anschaffungskosten oder sonstige im Rahmen des § 17 Abs. 2 EStG zu berücksichtigende wesentliche Aufwendungen anfallen werden. Diese Voraussetzung war im Streitfall erfüllt. Denn die Höhe des Verlustes bestimmenden Umstände standen nach der Bestätigung des

Insolvenzverwalters bereits im Jahr 2001 fest. Danach fiel der Kläger mit seinem Darlehen in voller Höhe aus.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 6. Dezember 2017 (IX R 12/15), veröffentlicht am 1. März 2017

Befreiung nach Mutter-Tochter-Richtlinie setzt tatsächliche Steuererhebung voraus

Die Quellensteuerbefreiung für Dividenden nach der Mutter-Tochter-Richtlinie setzt die tatsächliche Steuererhebung beim Empfänger voraus. Anlageorganisationen die einem "Nullsteuersatz" unterliegen qualifizieren nicht als Gesellschaft im Sinne der Mutter-Tochter Richtlinie. Dies hat der Europäische Gerichtshof in einem belgisch/niederländischen Fall klargestellt.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/03/15/befreiung-nach-mutter-tochter-richtlinie-setzt-tatsaechliche-steuererhebung-voraus/>

Schuldzinsen als Sonderbetriebsausgaben bei doppelstöckiger Personengesellschaft

Nach Ansicht des BFH sind die Zinsaufwendungen eines beschränkt Steuerpflichtigen im Rahmen der Besteuerung der Einkünfte der Untersonengesellschaft - einer GmbH & Co. KG - auch im Fall einer nur mittelbaren Beteiligung als Sonderbetriebsausgaben einkommensmindernd zu berücksichtigen.

Gesetzliche Ausgangslage: Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz die Gewinnanteile der Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist. Die Gewinnermittlung der Mitunternehmerschaft erstreckt sich auch auf die Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens (...) insbesondere auch die Vergütungen, die für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen werden.

An der Klägerin (einer GmbH & Co. KG) war eine niederländische Kapitalgesellschaft (A BV) als alleinige Kommanditistin beteiligt. Die in Rede stehenden Darlehen wurden der A BV von ihrer Alleingesellschafterin, einer weiteren niederländischen C BV, zum Zweck herausgereicht, es der Klägerin zu ermöglichen, Kapitaleinlagen und Anteilerwerbe bei deren beiden Organgesellschaften vorzunehmen. Später brachte die A BV ihren Mitunternehmeranteil in eine andere niederländische Personengesellschaft (AE CV) ein, so dass sie nur noch mittelbar an der Klägerin beteiligt war. Das Finanzamt hatte argumentiert, dass der Zinsaufwand bei der Klägerin nicht mehr zu erfassen sei, da sich der Finanzierungszusammenhang durch die Veräußerung des Kommanditanteils an die AE CV gelöst habe

Der BFH sah dies anders und kam – wie zuvor schon das Finanzgericht – zu folgendem Schluss: Der Finanzierungszusammenhang eines Darlehens, das ein Mitunternehmer zur Finanzierung einer Einlage in „seine“ Personengesellschaft aufnimmt, werde nicht dadurch „gelöst“, dass im Rahmen einer Einbringung des Mitunternehmeranteils in eine weitere Personengesellschaft der Mitunternehmer nur noch mittelbar an der Personengesellschaft beteiligt ist.

Zinszahlungen der A BV grundsätzlich Sonderbetriebsausgaben: Auch im Fall einer doppelstöckigen Personengesellschaft kann für den Gesellschafter der Obergesellschaft Sonderbetriebsvermögen II bei der Untergesellschaft gebildet werden, denn der mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligte Gesellschafter steht dem unmittelbar beteiligten Gesellschafter gleich. Es ist insoweit ein sog. zweistufiges Feststellungsverfahren durchzuführen.

Sonderbetriebsausgaben mindern beschränkt steuerpflichtige Einkünfte: Die Sonderbetriebsausgaben der A BV - als beschränkt Steuerpflichtige - sind im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu berücksichtigen. Als solche gehen sie auch in die Bemessungsgrundlage der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte ein. Denn – so der BFH – für den betreffenden Gewerbebetrieb wurde im Inland eine Betriebsstätte unterhalten, der die betreffenden Darlehen nach den steuerlichen Veranlassungsgesichtspunkten wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Kein Ausschluss des Besteuerungsrechts durch DBA-Niederlande 1959: Dies betrifft den damaligen Artikel 5 Abs. 2 DBA-Niederlande, der die Besteuerung der Unternehmerbeziehungsweise Mitunternehmergewinne regelte. Hier ist nach Dafürhalten des BFH nach der allgemeinen Verteilungsregelung das Recht des Anwenderstaates (Deutschland) und nicht des Ansässigkeitsstaates (Niederlande) maßgeblich. Die Zinszahlungen sind folglich bei der Bemessung der im Inland zu besteuern den Einkünfte aus einem gewerblichen Unternehmen zu berücksichtigen, denn die A BV übte im Inland eine gewerbliche Tätigkeit durch eine in Deutschland gelegene Betriebsstätte aus. Betriebsstätten einer Personengesellschaft sind abkommensrechtlich deren Gesellschaftern als eigene zuzurechnen.

Der Fall musste jedoch trotz alledem an das Finanzgericht zurückverwiesen werden, da dieses unter anderem nicht geprüft hat, ob im Lichte des im Streitjahr 2005 geltenden § 8a Körperschaftsteuergesetz (Zinsen aus Gesellschafterfremdfinanzierung) gegebenenfalls verdeckte Gewinnausschüttungen anzusetzen sind.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 12. Oktober 2016 (I R 92/12), veröffentlicht am 8. März 2017

Umsatzsteuerliche Organschaft bei insolvenzrechtlicher Eigenverwaltung beendet

Mit der Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Organträgers endet die Organschaft. Unabhängig von den Verhältnissen beim Organträger endet die Organschaft in jedem Fall mit der Insolvenzeröffnung bei der Organgesellschaft. Daran ändert auch die Anordnung der Eigenverwaltung durch Bestellung eines Sachwalters in den Insolvenzverfahren nichts.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/03/16/umsatzsteuerliche-organschaft-bei-insolvenzrechtlicher-eigenverwaltung-beendet/>

Unternehmereigenschaft im kommunalen Bereich

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist nur dann Unternehmer, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt, die sich innerhalb ihrer Gesamtbetätigung heraushebt. Fehlt es hieran, kann sie nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch nicht Organträger im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sein.

Im entschiedenen Fall ist die Klägerin, eine Gemeinde, Alleingesellschafterin der K-GmbH, die ihrerseits Alleingesellschafterin der A-GmbH ist. Sie errichtete im Zeitraum 2001 bis 2008 ein Sportzentrum, das sie sukzessive an die A-GmbH vermietete. Ebenfalls übertragen wurde der Betrieb des Sportzentrums. Des Weiteren verpflichtete sich die Klägerin, den entstehenden handelsrechtlichen Verlust auszugleichen. Aufgrund dieser vertraglichen Vereinbarungen leistete sie Verlustausgleichszahlungen in Höhe von 350.400 Euro (2008), 663.582,69 Euro (2009) und 639.084,95 Euro (2010).

In der Folge machte die Klägerin für die Errichtung des Sportzentrums für die Jahre 2006 bis 2010 einen Vorsteuerabzug von insgesamt ca. 1,8 Mio. Euro geltend. Die Mieten behandelte sie als Entgelt für umsatzsteuerpflichtige Leistungen.

Ungeachtet dessen hob das Finanzamt die für die Klägerin ergangenen Umsatzsteuerbescheide für die Streitjahre 2006 bis 2010 auf. Amtliche Begründung: Die Klägerin habe keinen Betrieb gewerblicher Art unterhalten. Während der Einspruch keinen Erfolg hatte, gab das Finanzgericht der anschließenden Klage statt. Die Klägerin sei aus den Errichtungskosten für das Sportzentrum zum Vorsteuerabzug nach § 15 des

Umsatzsteuergesetzes (UStG) berechtigt. Sie habe mit der Verpachtung des Sportzentrums einen Betrieb gewerblicher Art unterhalten. Dem stehe der Verlustausgleich nicht entgegen, da er weder zu einem Entfallen der Einnahmeerzielungsabsicht noch zu einer Unentgeltlichkeit geführt habe.

Anders beurteilte der BFH den Fall. Die Vorinstanz habe die Unternehmereigenschaft der Klägerin danach zu Unrecht bejaht. Richterliche Begründung: An der für die Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erforderlichen Grundvoraussetzung der wirtschaftlichen (unternehmerischen) Tätigkeit fehlt es nach dem EuGH-Urteil *Gemeente Borsele* vom 12. Mai 2016 C-520/14 (EU:C:2016:334), wenn eine Gemeinde über die von ihr vereinnahmten Beiträge nur einen kleinen Teil ihrer Kosten deckt. Werden die Kosten nur zu 3 % aus Einnahmen und im Übrigen mit öffentlichen Mitteln finanziert, deutet diese Asymmetrie zwischen den Betriebskosten und den als Gegenleistung erhaltenen Beträgen darauf hin, dass kein Leistungsentgelt und auch keine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegen (EuGH-Urteil *Gemeente Borsele*). Nach diesen Maßstäben sei das Finanzgericht rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass die Klägerin als Unternehmerin zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sei. In einem zweiten Rechtsgang wird nun zu prüfen sein, ob entsprechend dem EuGH-Urteil *Gemeente Borsele* von einer Asymmetrie zwischen den Pachteinnahmen und den Kosten, für die die Gemeinde den Vorsteuerabzug geltend macht, auszugehen ist.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 15. Dezember 2016 (V R 44/15); veröffentlicht am 22. März 2017

Pauschale Vergütungen für ärztlichen Bereitschaftsdienst nicht steuerfrei

Werden Bereitschaftsdienste pauschal zusätzlich zum Grundlohn ohne Rücksicht darauf vergütet, ob die Tätigkeit an einem Samstag oder einem Sonntag erbracht wird, handelt es sich nach Meinung des BFH nicht um steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/03/09/pauschale-verguetungen-fuer-aerztlichen-bereitschaftsdienst-nicht-steuerfrei/>

Veräußerungsverlust bei Ratenzahlung anteilig aufzuteilen

Bei zeitlich gestreckter Zahlung des Veräußerungserlöses in verschiedenen Veranlagungszeiträumen fällt der Veräußerungsverlust anteilig nach dem Verhältnis der Teilzahlungsbeträge zu dem Gesamtveräußerungserlös in den jeweiligen Jahren der Zahlungszuflüsse an.

Für den ihr gehörenden halben Grundstückssteil hatte die Klägerin (eine Grundstücksgemeinschaft) einen Verkaufspreis (von insgesamt 250.000 Euro) vereinbart, wovon ein Teil bereits im Jahr 2007, der Rest erst in 2008 und in 2009 gezahlt worden ist. Insgesamt ergab sich ein Veräußerungsverlust, den die Klägerin in 2007 berücksichtigt sehen wollte. Das Finanzgericht hatte zuvor die Klage abgelehnt und den Verlust insgesamt in 2009 berücksichtigt, denn erst nach Zahlung der letzten Rate stehe die Höhe des Gesamtverlustes fest. Dem konnte sich der BFH jedoch nicht anschließen und gab der Klägerin teilweise Recht. Und zwar mit folgendem Ergebnis:

Anders als Finanzamt und Finanzgericht meinen, muss der Veräußerungsverlust anteilig nach dem Verhältnis der Teilzahlungsbeträge zum Gesamtveräußerungserlös in den jeweiligen Veranlagungszeiträumen der Zahlungszuflüsse angesetzt werden. Für die Frage, wie der Gewinn oder Verlust aus dem privaten Veräußerungsgeschäft errechnet wird, ist zunächst der tatsächliche Veräußerungspreis maßgebend, unabhängig davon, wann und auf welche Weise er zu entrichten ist. Hier ist – anders als beispielsweise bei Veräußerung eines Anteils an Kapitalgesellschaften, die zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb rechnet – auf den Zufluss des Veräußerungserlöses abzustellen. Bei zeitlicher Streckung der Zahlung wird der Veräußerungspreis in mehreren

Veranlagungszeiträumen erfasst. Vor diesem Hintergrund erscheint es dem BFH in Verlustfällen sachgerecht, dass mit dem Zufluss des jeweiligen Teilzahlungsbetrags der Verlust anteilig entsteht. Die mit dem privaten Veräußerungsgeschäft wirtschaftlich zusammenhängenden Aufwendungen, das heißt die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Werbungskosten, können erst in dem Veranlagungszeitraum anteilig abgezogen werden, in dem der jeweilige Teilerlös aus dem privaten Veräußerungsgeschäft zufließt.

Mit diesem veranlagungszeitraumbezogenen Ausgleich tritt – wie es der BFH formuliert – dem Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit folgend eine periodengerechte Leistungsfähigkeitsbemessung nach dem objektiven Nettoprinzip ein.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 6. Dezember 2016 (IX R 18/16), veröffentlicht am 22. März 2017

Voraussetzungen für die Annahme einer Entnahme aus dem Betriebsvermögen

Werden einem selbstständigen Kursmakler zur Erfüllung seiner Courtageforderung Anteile einer AG übertragen, gelangen die Anteile nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs im Erwerbszeitpunkt in das Betriebsvermögen. Ihre spätere Entnahme ist dadurch nicht ausgeschlossen und erfordert eine unmissverständliche Entnahmehandlung. Weitere Voraussetzung für die Annahme einer Entnahme: Der Steuerpflichtige muss die steuerlichen Folgerungen aus der Entnahme gezogen haben.

Im entschiedenen Fall war der Kläger als amtlich bestellter Kursmakler an einer Wertpapierbörse tätig und erzielte hieraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die er durch Betriebsvermögensvergleich ermittelte. Im Jahr 1990 beschlossen die Mitglieder der Kursmaklerkammer einstimmig, im Rahmen einer bevorstehenden Kapitalerhöhung 5 % der Aktien zu zeichnen. Diesem Beschluss entsprechend zeichnete die Kursmaklerkammer vinkulierte Namensaktien zu einem Ausgabepreis von 200 DM pro Aktie. Die Kosten für die Anschaffung der Anteile wurden zu gleichen Teilen mit den Ansprüchen der Kursmakler gegenüber dem Courtagepool verrechnet, aus dem die monatlichen Maklercourtage an die jeweiligen Kursmakler gezahlt wurden. Der Kläger beteiligte sich nach seiner Bestellung zum Kursmakler an dem von der Kursmaklerkammer gehaltenen Aktienanteil. Die anteiligen Anschaffungskosten in Höhe von 210.000 DM wurden bei ihm in vier Raten im Juni, Juli, August und September 1996 mit den Ansprüchen aus dem Courtagepool verrechnet. Oktober 1996 fassten die Kursmakler den Beschluss, den größten Teil der von der Kursmaklerkammer gehaltenen Aktien anteilig an alle Kammermitglieder zu übertragen. Ein geringer Restanteil sollte im Eigentum der Kursmaklerkammer verbleiben, um an Hauptversammlungen der AG teilnehmen zu können. Februar 1997 übertrug die Kursmaklerkammer Aktien auf die zu diesem Zeitpunkt bestellten Kursmakler. Dabei entfielen auf jedes der Kammermitglieder – darunter auch der Kläger -1 050 Aktien; bei der Kursmaklerkammer verblieb ein Restanteil von 351 Aktien.

Lesen Sie dazu weiter in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/03/08/voraussetzungen-fuer-die-annahme-einer-entnahme-aus-dem-betriebsvermoegen/>

Bürgschaftsinanspruchnahme als nachträgliche Anschaffungskosten?

Die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Aufwendungen des Gesellschafters aus einer zugunsten der Gesellschaft geleisteten Finanzierungshilfe auch nach Inkrafttreten des MoMiG als nachträgliche Anschaffungskosten zu berücksichtigen sind, beschäftigt derzeit die obersten Steuerrichter. Wegen grundsätzlicher Relevanz der Sache hat der Bundesfinanzhof die Finanzverwaltung nun aufgefordert, dem Verfahren beizutreten.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/03/23/buergschaftsinanspruchnahme-als-nachtraegliche-anschaffungskosten/>

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Stein
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.stein@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.